

Kerstin Niethammer-Jürgens, Martina Erb-Klünemann

# Internationales Familienrecht in der Praxis

Ein Leitfaden

*3., vollständig überarbeitete Auflage*

Mit  
Brüssel  
IIb-VO



Wolfgang Metzner Verlag

**Kerstin Niethammer-Jürgens**

**Martina Erb-Klünemann**

# **Internationales Familienrecht in der Praxis**

Ein Leitfaden

3., vollständig überarbeitete Auflage



Wolfgang Metzner Verlag

© Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2022

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

*Druck und Einband* Hubert & Co., Göttingen

Printed in Germany

ISBN 978-3-96117-113-2

*Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek*

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

# Inhaltsübersicht

Teil 1	Einleitung und Grundbegriffe	16
Teil 2	Eheschließungen	29
Teil 3	Ehescheidungen	36
Teil 4	Versorgungsausgleichssachen	84
Teil 5	Unterhaltssachen	90
Teil 6	Güterrechtssachen	136
Teil 7	Kindschaftssachen – Elterliche Verantwortung	159
Teil 8	Rückführungsverfahren nach dem HKÜ und Besonderheiten für bestimmte innereuropäische Entführungen	226



# Inhaltsverzeichnis

## **Vorwort 11**

Handhabung dieses Leitfadens 12

Abgekürzt zitierte Literatur 13

I Erläuternde Berichte 13

II Praxisleitfäden der Haager Konferenz für internationales Privatrecht und der Europäischen Kommission 14

## **Teil 1 Einleitung und Grundbegriffe 16**

A Auslandsbezug 16

B Rechtsquellen 17

C Begriffliche Besonderheiten des IPR: Anknüpfung, Qualifikation, Verweisung, Statut 20

D Internationales Zivilverfahrensrecht 22

E Internationales Privatrecht 24

## **Teil 2 Eheschließungen 29**

A Eheschließungen im Inland 29

I Materielle Eheschließungsvoraussetzungen 29

II Ordre public-Vorbehalt 30

III Kinderehen 30

IV Form der Eheschließung 32

V Ehefähigkeitszeugnis 33

B Eheschließungen im Ausland 34

## **Teil 3 Ehescheidungen 36**

A Definition des Anknüpfungsgegenstandes 36

B Rechtsquellen 38

I Brüssel IIb-VO 38

II Brüssel IIa-VO 39

III Rom III-VO 41

IV	IntFamRVG	41
V	Autonomes deutsches Recht	42
C	Internationale Zuständigkeit	42
I	Brüssel IIb-VO	42
II	Brüssel IIa-VO	54
D	Örtliche Zuständigkeit	55
E	Anderweitige Anhängigkeit im Ausland	56
I	Anhängigkeit in einem anderen an die Brüssel IIb-VO bzw. Brüssel IIa-VO gebundenen EU-Mitgliedstaat	57
II	Anhängigkeit in einem Nicht-EU-Staat und Dänemark	58
F	Vorliegen einer wirksamen Ehe	59
G	Anwendbares Recht – Scheidungsstatut	59
I	Deutsch-Iranisches Niederlassungsabkommen	60
II	Rom III-VO	60
III	Art. 17 Abs. 2 EGBGB	67
H	Anerkennung ausländischer Entscheidungen, öffentlicher Urkunden und Vereinbarungen in Ehesachen	67
I	Außergerichtliche Scheidungen – Abgrenzung	69
II	Anerkennung nach Brüssel IIb-VO	75
III	Anerkennung nach Brüssel IIa-VO	79
IV	Anerkennung nach § 107 FamFG	81
<b>Teil 4 Versorgungsausgleichssachen</b>		<b>84</b>
A	Internationale Zuständigkeit	84
B	Anwendbares Recht – Versorgungsausgleichsstatut	85
I	Versorgungsausgleich von Amts wegen nach Art. 17 Abs. 4 S. 1 HS 2 EGBGB	86
II	Versorgungsausgleich auf Antrag nach Art. 17 Abs. 4 S. 2 EGBGB	88
<b>Teil 5 Unterhaltssachen</b>		<b>90</b>
A	Definition des Anknüpfungsgegenstandes	90
B	Rechtsquellen	91
I	Europäische Unterhaltsverordnung (EuUntVO)	91
II	Lugano-Übereinkommen II (LugÜ II)	94
III	Haager Unterhaltsprotokoll 2007 (HUP)	94
IV	Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 (HUÜ 2007)	95
V	Auslandsunterhaltsgesetz (AUG)	96

- C Internationale Zuständigkeit 97
  - I Lugano-Übereinkommen II (LugÜ II) 98
  - II Europäische Unterhaltsverordnung (EuUntVO) 98
- D Örtliche Zuständigkeit 104
- E Anderweitige Anhängigkeit im Ausland 107
- F Anwendbares Recht – Unterhaltsstatut 107
  - I Vorrangige Regelungswerke 108
  - II Haager Unterhaltsprotokoll 2007 (HUP) 108
- G Geltendmachung eines Unterhaltstitels im Ausland 118
  - I Europäische Unterhaltsverordnung (EuUntVO) 120
  - II Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 (HUÜ 2007) 127
  - III Lugano-Übereinkommen II (LugÜ II) 132
  - IV Haager Unterhalts- und Vollstreckungsübereinkommen 1958 und 1973 133
  - V UN-Übereinkommen 1956 133
  - VI Verbürgung der förmlichen Gegenseitigkeit 134
  - VII Innerstaatliches Zivilverfahrensrecht, §§ 108 ff. FamFG 135

## **Teil 6 Güterrechtssachen 136**

- A Definition des Anknüpfungsgegenstandes 136
- B Rechtsquellen 139
  - I Güterrechtsverordnungen (EuGüVO und EuPartVO) 139
  - II Deutsch-Iranisches Niederlassungsabkommen 141
  - III Nationales IPR und IZVR 141
- C Internationale Zuständigkeit 141
  - I EuGüVO 141
  - II FamFG 145
- D Örtliche Zuständigkeit 145
  - I EuGüVO 145
  - II FamFG 146
- E Anderweitige Anhängigkeit im Ausland 147
- F Anwendbares Recht – Güterstatut 147
  - I EuGüVO 147
  - II Art. 15 EGBGB a. F. i. V. m. Art. 14 EGBGB a. F. 151
- G Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel 155
  - I EuGüVO 156
  - II FamFG 158

## **Teil 7 Kindschaftssachen – Elterliche Verantwortung 159**

- A Definition des Anknüpfungsgegenstandes 159
- B Rechtsquellen 160
  - I Brüssel IIb-VO 160
  - II Brüssel IIa-VO 162
  - III Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) 163
  - IV Minderjährigenschutzabkommen (MSA) 164
  - V Europäisches Sorgerechtsübereinkommen (ESÜ) 164
  - VI IntFamRVG 165
  - VII Autonomes deutsches Recht 165
- C Internationale Zuständigkeit 165
  - I Brüssel IIb-VO 167
  - II Brüssel IIa-VO 184
  - III Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) 188
  - IV §§ 98 Abs. 3, 99 FamFG 192
- D Örtliche Zuständigkeit 193
- E Anderweitige Anhängigkeit im Ausland 194
  - I Anderweitige Anhängigkeit in einem an die Brüssel IIb-VO bzw. Brüssel IIa-VO gebundenen EU-Mitgliedstaat 194
  - II Anderweitige Anhängigkeit in einem Vertragsstaat des KSÜ, der nicht an die Brüssel IIb-VO bzw. Brüssel IIa-VO gebunden ist 196
  - III Anderweitige Anhängigkeit in einem Drittstaat 196
- F Anwendbares Recht – Sorgerechts-/Umgangsrechtsstatut 197
  - I Deutsch-Iranisches Niederlassungsabkommen 197
  - II KSÜ 197
  - III Art. 21 EGBGB 201
- G Anerkennung und Vollstreckung 202
  - I Anerkennung und Vollstreckung nach Brüssel IIb-VO 205
  - II Anerkennung und Vollstreckung nach Brüssel IIa-VO 216
  - III Anerkennung und Vollstreckung nach KSÜ 222
  - IV Anerkennung und Vollstreckung nach §§ 108, 109 FamFG 223

## **Teil 8 Rückführungsverfahren nach dem HKÜ und Besonderheiten für bestimmte innereuropäische Entführungen 226**

- A Definition des Anknüpfungsgegenstandes 226
- B Rechtsquellen 227
  - I Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ) 227

- II Brüssel IIb-VO 231
- III Brüssel IIa-VO 233
- IV IntFamRVG 234
- C Internationale Zuständigkeit 234
- D Örtliche Zuständigkeit 234
- E Anspruchsvoraussetzungen 235
  - I Geltung des HKÜ 236
  - II Alter des Kindes 236
  - III Gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes in einem anderen Vertragsstaat 236
  - IV Widerrechtlichkeit 237
  - V Darlegungs- und Beweislast betreffend die Anspruchsvoraussetzungen 240
- F Ausnahmetatbestände 240
  - I Tatsächliche Nichtausübung des Sorgerechts zum Zeitpunkt der Entführung, Art. 13 Abs. 1 lit. a) HKÜ 241
  - II Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung des Verbringens oder Zurückhaltens des Kindes, Art. 13 Abs. 1 lit. a) HKÜ 242
  - III Schwerwiegende Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens, Art. 13 Abs. 1 lit. b) 1. Alt. HKÜ 242
  - IV Unzumutbare Lage auf andere Weise, Art. 13 Abs. 1 lit. b) 2. Alt. HKÜ 244
  - V Widerstand eines nach Alter und Reife urteilsfähigen Kindes gegen die Rückgabe, Art. 13 Abs. 2 HKÜ 244
  - VI Nachweis des Einlebens in die neue Umgebung nach Ablauf der Jahresfrist, Art. 12 Abs. 2 HKÜ 245
  - VII Unzulässigkeit der Rückführung nach den im ersuchten Staat geltenden Grundrechten über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Art. 20 HKÜ 246
  - VIII Beweislast für das Vorliegen der Ausnahmetatbestände 246
- G Verfahrensrechtliche Besonderheiten des Rückführungsverfahrens nach dem HKÜ 246
  - I Sperrwirkung bzgl. Sorgerechtsentscheidung 246
  - II Einstweilige Anordnungen durch das Gericht, bei dem der Rückführungsantrag gestellt ist 247
  - III Rückführungsentscheidung 247
  - IV Beschwerde 248
  - V Vollstreckung 248
- H Besonderheiten im Fall eines Rückführungsverfahrens nach dem HKÜ zwischen zwei an die Brüssel IIb-VO bzw. Brüssel IIa-VO gebundenen Mitgliedstaaten 249
  - I Besonderer Beschleunigungsgrundsatz 249

II	Mediation und Vergleiche	250
III	Kindesanhörung	253
IV	Sonderregelungen für Ausnahmetatbestände nach dem HKÜ	253
V	Einstweilige Maßnahmen	254
VI	Rückklappmechanismus/übergeordneter Mechanismus	255
VII	Vollstreckung	258
	<b>Übersichtstabelle</b>	<b>259</b>
	<b>Index</b>	<b>265</b>

# Vorwort

Familienrechtliche Sachverhalte weisen zunehmend einen grenzüberschreitenden Bezug auf. Neben tatsächlichen Problemen, wie beispielsweise der großen geographischen Entfernung der im Verfahren beteiligten Personen, sind Auslands Sachverhalte juristisch vielschichtig und erfordern ein Verständnis dafür, wie die verschiedenen einschlägigen europäischen und internationalen Rechtsinstrumente zueinander und auch zum nationalen Recht stehen.

Hinzu kommt, dass das internationale Familienrecht einem kontinuierlichen Wandel unterliegt, wobei insbesondere die rasante Entwicklung der EU-Gesetzgebung in diesem Bereich immer wieder umfangreiche Änderungen mit sich bringt.

Die 3. Auflage dieses Leitfadens erscheint anlässlich der Neufassung der für das Ehe- und Kindschaftsrecht zentralen Brüssel IIa-Verordnung: der ab 1. August 2022 anzuwendenden Brüssel IIb-Verordnung. Eingearbeitet sind die damit einhergehenden Änderungen, die insbesondere in den Bereichen elterliche Verantwortung und Rückführungsverfahren nach dem HKÜ wesentlich sind, sowie sonstige aktuelle Entwicklungen zu allen in diesem Leitfaden behandelten Themen und die jüngste Rechtsprechung.

Der Leitfaden in aktueller Version ermöglicht einen schnellen Zugang zu familienrechtlichen Sachverhalten mit internationalem Bezug und zielt darauf ab, Hilfestellungen für die Tätigkeit insbesondere in der anwaltlichen und richterlichen Praxis zu geben. Er kann auch dazu genutzt werden, sich die durch das Inkrafttreten der Brüssel IIb-VO erfolgten Änderungen in prägnanter Form anzueignen.

Durch die wachsende Komplexität des internationalen Familienrechts ist diese Auflage im Vergleich zu den Voraufgaben vom Umfang her gewachsen. Wie bei den Voraufgaben ist davon abgesehen worden, Abstammungsfragen mit grenzüberschreitendem Bezug und Adoptionen mit Auslandsbezug als Spezialmaterien aufzunehmen.

Die Autorinnen nutzen diese mit vielen Änderungen versehene Auflage, um dem Lektorat, vertreten durch Frau Juliane Hirsch, für ihre Hinweise auch in inhaltlicher Hinsicht zu danken.

Berlin/Hamm im April 2022

Kerstin Niethammer-Jürgens, Martina Erb-Klünemann

## Handhabung dieses Leitfadens

Je Themenbereich benennt der Leitfaden die einschlägigen Rechtsquellen des EU- und internationalen Rechts sowie des deutschen Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts. Der Anwendungsbereich und das Verhältnis der Rechtsquellen zueinander werden kurz und prägnant beleuchtet. Sodann wird im Anschluss praxisorientiert – illustriert von kurzen Beispielfällen – die Rechtslage zur internationalen Zuständigkeit, dem anwendbaren Recht sowie zur Anerkennung und Vollstreckung aufbereitet. Jeder Teil dieses Leitfadens ist aus sich heraus verständlich, damit sich schnell der relevante Einstieg findet.

Zur besseren Übersicht und Orientierung wurden »Hinweise für die Praxis« grau hinterlegt und Fallbeispiele hervorgehoben. Marginalien verweisen auf besonders wichtige Themen und zentrale Begriffe. Im Anhang findet sich eine Übersichtstabelle, in der alle im Leitfaden abgekürzt zitierten Rechtsakte des internationalen, europäischen und nationalen Rechts zitierfähig aufgeführt sind. Ein mit der Neuauflage hinzugefügtes Stichwortverzeichnis erleichtert das Navigieren im Buch. Auf ein Literaturverzeichnis haben die Verfasserinnen dem Grundgedanken eines Leitfadens entsprechend wie in den Voraufgaben verzichtet und wichtige Literatur leicht auffindbar in den Fußnoten zitiert. Allein eine kleine Anzahl zentraler Quellen wird in den Fußnoten verkürzt dargestellt und hier im Anschluss als abgekürzt zitierte Literatur vorangestellt.

Im Interesse einer knappen und prägnanten Darstellung nutzt dieser Leitfaden das generische Maskulinum in den Darstellungen und Fallbeispielen.

Der Leitfaden berücksichtigt die Rechtslage und Rechtsprechung, soweit nicht anders angegeben, bis einschließlich 30. April 2022. Sämtliche Internetquellen sind auf ebendiesem Stand; auf eine Angabe des letzten Abrufs in den Fußnoten wird verzichtet.

## Teil 5 **Unterhaltssachen**

Die Lösung von Sachverhalten mit Auslandsbezug im Bereich des Unterhaltsrechts ist wegen der Vielzahl der Rechtsinstrumente besonders komplex. Welches Regelungswerk Anwendung findet, hängt u. a. davon ab, zu welchem Staat die Unterhaltssache in Bezug steht und ob der zeitliche und sachliche Anwendungsbereich des jeweiligen Instruments eröffnet ist.

Zur einfacheren Handhabung in der Praxis wird im Folgenden nach den einzelnen Rechtsquellen unterschieden, wobei bei dem jeweiligen Instrument angegeben ist, in Bezug zu welchen Staaten es derzeit im Verhältnis zu Deutschland gilt. Da dies Wandlungen unterliegt, ist im Einzelfall mithilfe der angegebenen Staatenlisten zu prüfen, ob sich zwischenzeitlich Änderungen ergeben haben.

### A **Definition des Anknüpfungsgegenstandes**

Bedürftig-  
keit/Leis-  
tungsfähig-  
keit

Unterhaltssachen mit Auslandsbezug beziehen sich auf eine Verpflichtung, die sich zumindest wesentlich an der Bedürftigkeit des Berechtigten und der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten orientiert.<sup>219</sup> Entscheidend ist die Funktion des Anspruchs, dem Begünstigten das Bestreiten seines Lebensunterhalts zu ermöglichen.<sup>220</sup> Kindes-, Ehegatten-, Eltern-, Partner- und anderer Unterhalt, auch als übergeleitete Ansprüche, zählen hierzu.

Die Regelungen zum Unterhalt gelten für:

- Unterhaltssachen i. S. d. §§ 231 ff. FamFG einschließlich Abänderungsklagen, und zwar unabhängig davon, ob sie als Folgesache oder isoliert betrieben werden,
- Verfahren zur einstweiligen Anordnung gemäß § 246 FamFG und
- das vereinfachte Verfahren nach §§ 249 ff. FamFG.

**219** EuGH in der Sache *De Cavel*, Urt. v. 6. 3. 1980, C-120/79, IPRax 1981, 19, 20; EuGH in der Sache *van den Boogaard ./. Laumen*, Urt. v. 27. 2. 1997, C-220/95, IPRax 1999, 35, 37.

**220** *Andrae*, Internationales Familienrecht, 4. Aufl. 2019, § 10 Rn. 4 f. mit Einzelheiten.

## B Rechtsquellen

Im internationalen Unterhaltsrecht gibt es eine Vielzahl von Rechtsquellen. Auf EU-Ebene ist hier zu allererst die EU-Unterhaltsverordnung (EuUntVO) zu benennen, auf internationaler Ebene das zeitgleich verhandelte Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 (HUÜ 2007). Beide dienen der grenzüberschreitenden beschleunigten und vereinfachten Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen einschließlich einer kostenlosen Durchsetzung von Kindesunterhaltsansprüchen. Zudem gilt auf EU-Ebene wie auch in verschiedenen Nicht-EU-Staaten das 2007 geschaffene internationale Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (HUP), welches durch die EuUntVO zu einem Teil des EU-Rechts erhoben wurde.<sup>221</sup> Diese sowie weitere wichtige Rechtsinstrumente des internationalen Unterhaltsrechts werden im Folgenden bündig dargestellt.

### I Europäische Unterhaltsverordnung (EuUntVO)

Die EuUntVO ist unmittelbar in Deutschland geltendes Recht für alle ab dem 18. Juni 2011 eingeleiteten Unterhaltsverfahren und hieraus resultierende Unterhaltstitel.

Zum sachlichen Anwendungsbereich der EuUntVO gehören:

- Bestimmungen zur internationalen und örtlichen Zuständigkeit, Art. 3–14 EuUntVO,
- anwendbares Recht, Art. 15 EuUntVO i. V. m. Haager Unterhaltsprotokoll (HUP),
- Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung, Art. 16–43, 48, 64 EuUntVO,
- Prozesskostenhilfavorschriften, Art. 44–47 EuUntVO und
- ein System der Zusammenarbeit zwischen Zentralen Behörden, Art. 49–63 EuUntVO.<sup>222</sup>

sachlicher  
Anwen-  
dungsbereich

Die EuUntVO sieht in ihren Anhängen Formblätter vor, die einer berechtigten Person ausgestellt werden.<sup>223</sup>

Formblätter in Unterhaltssachen nach der EuUntVO (in berichtigter/geänderter Form<sup>224</sup>):

Bescheini-  
gungen

<sup>221</sup> Siehe dazu Broschüre des Bundesamts für Justiz, Auslandsunterhalt – Hinweise zur Geltendmachung von Unterhalt mit Auslandsbezug im In- und Ausland, Stand 11/2021 unter [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Unterhalt/Unterhalt\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Unterhalt/Unterhalt_node.html)

<sup>222</sup> Siehe dazu auch Praxisleitfaden EU-Kommission – Justizielle Zusammenarbeit, S. 62 ff.

<sup>223</sup> Art. 20 Abs. 1 lit. b), Art. 28 Abs. 1 lit. b), Art. 48 Abs. 3, Art. 53 Abs. 4, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 Abs. 3, 8 und 9 EuUntVO i. V. m. § 30 Abs. 2, § 71 Abs. 1 Nr. 1 AUG.

<sup>224</sup> Die neuen Standardformulare sind (mit Stand 25. 4. 2022) im Europäischen Justizportal verfügbar unter: [https://e-justice.europa.eu/content\\_maintenance\\_obligations\\_forms-](https://e-justice.europa.eu/content_maintenance_obligations_forms-)

- Anhang I: Auszug aus einer Entscheidung/einem gerichtlichen Vergleich in Unterhaltssachen, die/der keiner Vollstreckbarerklärung bedarf (Art. 20 und 48 EuUntVO)
- Anhang II: Auszug aus einer Entscheidung/einem gerichtlichen Vergleich in Unterhaltssachen, die/der einer Vollstreckbarerklärung bedarf (Art. 28 und 75 Abs. 2 EuUntVO)
- Anhang III: Auszug aus einer öffentlichen Urkunde betreffend Unterhaltspflichten, die keiner Vollstreckbarerklärung bedarf (Art. 48 EuUntVO)
- Anhang IV: Auszug aus einer öffentlichen Urkunde betreffend Unterhaltspflichten, die einer Vollstreckbarerklärung bedarf (Art. 48 und 75 Abs. 2 EuUntVO)
- Anhang V: Ersuchen um Durchführung besonderer Maßnahmen (Art. 53 EuUntVO)
- Anhang VI: Antrag auf Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung (Art. 56 und 57 EuUntVO)
- Anhang VII: Antrag auf Änderung einer Entscheidung (Art. 56 und 57 EuUntVO)
- Anhang VIII: Empfangsbestätigung für einen Antrag (Art. 58 Abs. 3 EuUntVO)
- Anhang IX: Ablehnung oder Einstellung der Bearbeitung (Art. 58 Abs. 8 und 9 EuUntVO)

Die EU-Kommission hat Leitlinien für die Verwendung der Anhänge zur Verordnung (EG) Nr. 4/2009 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen erstellt.<sup>225</sup>

Unterhaltssachen

Die Regelungen der EuUntVO gelten für Unterhaltssachen i.S.d. Art. 1 EuUntVO. Dieser Begriff ist autonom und weit auszulegen.<sup>226</sup> Damit fallen sämtliche Unterhaltsforderungen in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder ehelichem Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen mit der Folge, dass von dem Anwendungsbereich u. a. auch der Trennungsunterhalt und der nacheheliche Unterhalt erfasst sind. Hierzu gehören auch Wohnungszuweisung und Husratsverteilung, die

274-de.do. Die verschiedenen Änderungen, die es zu den Formblättern gegeben hat, sind unter dem Punkt »Geändert durch:« auf folgender Webseite zu finden:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32009R0004>.

<sup>225</sup> <https://data.europa.eu/doi/10.2838/28621>.

<sup>226</sup> BGH FamRZ 2008, 40.

vornehmlich der Unterhaltssicherung dienen.<sup>227</sup> Auch der Rückgriff durch öffentliche Einrichtungen fällt in den Anwendungsbereich der EuUntVO.

Die EuUntVO gilt in allen Mitgliedstaaten der EU einschließlich Dänemark, wobei die Kapitel zum anwendbaren Recht und die Vorschriften über die Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden keine Anwendung in Dänemark finden. Dänemark hat auf der Grundlage eines Abkommens mit der EU<sup>228</sup> die Umsetzung der EuUntVO erklärt, soweit die EuUntVO die Brüssel I-VO reformiert, welche weder das anwendbare Recht noch Behördenzusammenarbeit regelte.

Die EuUntVO galt auch für das Vereinigte Königreich, welches zunächst von seiner opt-out Möglichkeit Gebrauch machte, die EuUntVO dann aber noch vor dem Anwendbarkeitsdatum 18. Juni 2011 angenommen hatte.<sup>229</sup> Mit dem Brexit ist das Vereinigte Königreich seit 1. Februar 2020 kein EU-Mitgliedstaat mehr; aufgrund der Übergangsregelung und des Austrittsvertrages bleibt die EuUntVO für alle bis 31. Dezember 2020 eingeleiteten Verfahren und hieraus resultierende Entscheidungen anwendbar.<sup>230</sup>

Die EuUntVO ist in Bezug auf grenzüberschreitenden Unterhalt das grundlegende Instrument. Sie

- ersetzt in ihrem Anwendungsbereich die Vorgängerverordnung Brüssel I-VO, Art. 68 EuUntVO, und
- ersetzt in Unterhaltssachen die Vollstreckungstitel-VO.<sup>231</sup>

Die EuUntVO hat in Bezug auf EU-Mitgliedstaaten:

- Vorrang vor internationalen Rechtsakten wie den Haager Unterhaltsübereinkommen, dem UN-Unterhaltsübereinkommen von 1956, dem Lugano-Übereinkommen II, Art. 69 Abs. 2 EuUntVO;
- ausnahmsweise keinen Vorrang gegenüber dem Übereinkommen vom 23. März 1962 zwischen Schweden, Dänemark, Finnland und Norwegen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, Art. 69 Abs. 3 EuUntVO.

**227** Dutta, Europäische Güterrechtsverordnungen und die deutsche Ausführungsgesetzgebung, FamRZ 2016, 1973.

**228** Abkommen v. 19.10.2005 zwischen der EG und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22014A0813\(01\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22014A0813(01)).

**229** Siehe Kommissionsbeschluss zur Umsetzung und Anwendbarkeit im Vereinigten Königreich, 2009/451/EG vom 8. 6. 2009, ABl. (EG) L 149, S. 73 und Erwägungsgrund 47 EuUntVO.

**230** Vgl. oben Teil I B (S. 19) unter Brexit.

**231** Ein Restanwendungsbereich dieser VO bestand für Titel aus dem Vereinigten Königreich, solange dieses noch EU-Mitgliedstaat bzw. als solcher zu behandeln war, da aus dem Vereinigten Königreich stammende Unterhaltstitel nach EuUntVO stets einer Vollstreckbarerklärung bedurften, hierzu näher Teil 5 G I 2 b) (S. 123).

## II Lugano-Übereinkommen II (LugÜ II)

Das LugÜ II<sup>232</sup> regelt Fragen der Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und gilt für EU-Mitgliedstaaten im Verhältnis zu Island, Norwegen und der Schweiz. Es hat das Lugano-Übereinkommen I abgelöst. Das Vereinigte Königreich, für das das LugÜ II als EU-Mitgliedstaat bis zum Ende der Übergangszeit (31. Dezember 2020) galt, hat als Folge des Brexits am 20. April 2020 ein Beitrittsersuchen zum LugÜ II gestellt. Die Europäische Kommission hat sich gegen den Beitritt des Vereinigten Königreichs zum LugÜ II ausgesprochen.<sup>233</sup> Es ist nach Brexit und Ende der Übergangszeit im Verhältnis zum Vereinigten Königreich damit auf die Haager Übereinkommen zurückzugreifen.

Die grundsätzlich vorrangigen Zuständigkeitsvorschriften der EuUntVO belassen denen des LugÜ II einen Restanwendungsbereich. Wenn die antragsgegnerische Partei ihren Wohnsitz in Island, Norwegen oder der Schweiz hat oder die internationale Zuständigkeit der Gerichte in einem dieser Staaten durch Gerichtsstandsvereinbarung begründet worden ist, gilt vorrangig das LugÜ II, Art. 69 Abs. 1 EuUntVO.<sup>234</sup>

### Formblätter in Unterhaltssachen nach dem LugÜ II:

- Anhang V: Bescheinigung über Urteile und gerichtliche Vergleiche (Art. 54 und 58 LugÜ II)
- Anhang VI: Bescheinigung über öffentliche Urkunden (Art. 57 Abs. 4 LugÜ II)

## III Haager Unterhaltsprotokoll 2007 (HUP)

Das Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (HUP)<sup>235</sup> ist das über Art. 15 EuUntVO berufene Instrument zur Bestimmung des anwendbaren Rechts.

Es gilt für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks. Es galt auch nicht für das Vereinigte Königreich. Daneben ist es derzeit (Stand April 2022) in Kraft in Brasilien, Kasachstan und Serbien. In Ecuador ist es in Kraft ab 1. Juli 2022. Nordmazedonien und die Ukraine haben das Übereinkommen gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert.<sup>236</sup>

Das HUP ist zwar erst zum 1. August 2013 in Kraft getreten, gilt aber in der EU bereits seit dem 18. Juni 2011 und trotz Art. 22 HUP auch für Zeiträume vor dem

<sup>232</sup> Dazu *Pocar*, Erläuternder Bericht zum LugÜ II.

<sup>233</sup> COM (2021) 222 final.

<sup>234</sup> Vgl. z. B. OLG Saarbrücken IPRspr 2010, Nr. 110; OLG Brandenburg FamRZ 2022, 449.

<sup>235</sup> Dazu *Bonomi*, Erläuternder Bericht zum HUP.

<sup>236</sup> <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=133>.

18. Juni 2011, wenn das Unterhaltsverfahren nach dem 18. Juni 2011 eingeleitet ist.<sup>237</sup>

#### IV Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 (HUÜ 2007)

Am 1. August 2014 ist nach Genehmigung durch die EU für Deutschland und alle anderen EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark das HUÜ 2007<sup>238</sup> in Kraft getreten. Für das Vereinigte Königreich endete dieser Status, der auf Genehmigung durch die EU beruhte, aufgrund des Brexits mit Ablauf der Übergangsphase (31. Dezember 2020).<sup>239</sup> Das HUÜ 2007 gilt aber für das Vereinigte Königreich aufgrund Unterzeichnung und Ratifizierung im eigenen Namen am 28. Dezember 2020 weiter.

Das HUÜ 2007 ersetzt im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten das UN-Übereinkommen 1956 und das HUntVÜ 1958 und HUntVÜ 1973 als die älteren Haager Übereinkommen zur grenzüberschreitenden Durchsetzung von Unterhalt, soweit ihr Anwendungsbereich zwischen diesen Staaten mit demjenigen des HUÜ 2007 übereinstimmt (Art. 48, 49 HUÜ 2007).

Es vereinfacht die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zwischen Vertragsstaaten. Es regelt die Zusammenarbeit Zentraler Behörden in grenzüberschreitenden Unterhaltsfällen (Art. 4–13 HUÜ 2007), den effektiven Zugang zum Verfahren (Art. 14–17 HUÜ 2007) und die Anerkennung und Vollstreckung (Art. 19–36 HUÜ 2007).

##### Formulare zum HUÜ 2007:

- Anlage 1 und 2 zum HUÜ 2007: Übermittlungsformular und Empfangsbestätigung – nur für die Zusammenarbeit der Zentralen Behörden, Art. 12 Abs. 2 und 3 HUÜ 2007
- Empfohlene multilinguale Formulare der Haager Konferenz: verfügbar auf der Webseite des Bundesamtes für Justiz unter [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Unterhalt/Unterhalt\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Unterhalt/Unterhalt_node.html)

Es ist zu beachten, dass der Anwendungsbereich des HUÜ dadurch eingeschränkt ist, dass zwischen den EU-Mitgliedstaaten die EuUntVO innerhalb ihres Anwen- Vertragsstaa- ten

<sup>237</sup> Aufgrund Art. 5 Ratsbeschluss v. 30.11.2009 über den Abschluss des Haager Protokolls v. 23.11.2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht durch die Europäische Gemeinschaft (2009/941/EG), siehe auch BGH FamRZ 2015, 479.

<sup>238</sup> Dazu *Borrás/Degeling*, Erläuternder Bericht zum HUÜ 2007. Detaillierte Informationen zur Anwendung des Übereinkommens finden sich im von der Haager Konferenz angefertigten Handbuch Haager Übereinkommen – Unterhaltsansprüche und dem Handbuch der Haager Konferenz zu HUÜ/HUP/EuUntVO.

<sup>239</sup> Siehe oben Teil 1 B (S. 19) unter Brexit.

dungsbereichs vorrangig ist, Art. 69 Abs. 2 EuUntVO, Art. 51 Abs. 4 S. 2 HUÜ 2007. Damit kann das HUÜ 2007 in einem EU-Mitgliedstaat nur zur Anwendung kommen, wenn es sich um einen nicht aus der EU stammenden Titel bzw. einen älteren, nicht in den zeitlichen Anwendungsbereich der EuUntVO fallenden Titel handelt. Für die Anwendbarkeit der Vorschriften über Anerkennung und Vollstreckung des HUÜ 2007 kommt es nach Art. 56 HUÜ 2007 entscheidend auf den Zeitpunkt der Antragstellung an. Damit ist das HUÜ 2007 auch auf ältere Titel anwendbar, die vor seinem Inkrafttreten erlassen wurden.

Das HUÜ 2007 gilt für Deutschland (Stand April 2022) im Verhältnis zu den folgenden Nicht-EU-Staaten (soweit nicht anders angegeben ab 1. August 2014): Albanien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien (1. November 2017), Ecuador (zum 1. Juli 2022), Guyana (7. März 2020), Honduras (19. Oktober 2018), Kasachstan (14. Juni 2019), Montenegro (1. Februar 2017), Neuseeland (1. November 2021), Nicaragua (18. April 2020), Norwegen, Philippinen (1. Oktober 2022), Serbien (1. Februar 2021), Türkei (1. Februar 2017),<sup>240</sup> Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika (1. Januar 2017) und Weißrussland (1. Juli 2018).<sup>241</sup> Für das Vereinigte Königreich galt das HUÜ 2007 zunächst als EU-Mitgliedstaat und dann nach Brexit nahtlos weiter als Vertragsstaat.<sup>242</sup>

In Deutschland kann das HUÜ 2007 nur dann Anwendung auf Anerkennung und Vollstreckbarkeit finden, wenn die Entscheidung aus einem Vertragsstaat stammt, der nicht auch EU-Mitgliedstaat ist oder wenn es sich um einen Titel aus einem EU-Mitgliedstaat handelt, der nicht in den zeitlichen Anwendungsbereich der EuUntVO fällt.

## V Auslandsunterhaltsgesetz (AUG)

Das AUG enthält als deutsches Ausführungsgesetz ergänzende Bestimmungen zur Durchführung der europäischen und internationalen Instrumente im Bereich des Unterhaltsrechts.

**240** Die Entscheidung OLG Karlsruhe FamRZ 2017, 1491 ist damit nicht mehr aktuell.

**241** Aktuelle Vertragsstaatenliste unter <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=131>.

**242** Das Vereinigte Königreich hat mit entsprechender Erklärung vom 28. September 2020 zwar Vorbehalte ausgesprochen, aber ist auch nach dem Brexit an das HUÜ 2007 gebunden, siehe dazu auch *Erb-Klünemann*, Die Auswirkungen des Brexits auf das internationale Familienrecht, FamRB 2021, 168, 173 ff.; *Gottwald*, Internationales Familienverfahrensrecht post Brexit, FamRZ 2020, 965 ff.; *Niethammer-Jürgens*, Hard-Brexit und Familienrecht – was kommt da auf uns zu, FF 2020, 393, 395 f.

## C Internationale Zuständigkeit

Die von Amts wegen zu prüfende<sup>243</sup> internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für Unterhaltsverfahren mit grenzüberschreitendem Bezug ergibt sich für nach dem 18. Juni 2011 eingeleitete Verfahren grundsätzlich aus der EuUntVO, und zwar unabhängig davon, ob ein Bezug zu einem Drittstaat besteht oder nicht. Die Einschlägigkeit der Zuständigkeitsvorschriften der EuUntVO für Unterhaltsverfahren mit Bezug zum Vereinigten Königreich vor deutschen Gerichten wird damit auch durch den Brexit nicht beeinflusst.

Hat der Antragsgegner allerdings seinen Wohnsitz in Island, Norwegen oder der Schweiz, oder ist die internationale Zuständigkeit der Gerichte in einem dieser Staaten durch Gerichtsstandsvereinbarung begründet worden, gilt Art. 64 Abs. 2 lit. a) i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Nr. 2, Art. 23, 24 LugÜ II.

### Prüfungsschritte Unterhalt – Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte

#### ► Prüfungsschritt 1

Hat die antragsgegnerische Partei ihren Wohnsitz in Island, Norwegen oder der Schweiz oder ist die internationale Zuständigkeit der Gerichte in einem dieser Staaten durch Gerichtsstandsvereinbarung begründet worden, gilt das LugÜ II.

#### ► Prüfungsschritt 2

Findet das LugÜ II keine Anwendung und geht es um ein Verfahren, das nach dem 18. Juni 2011 eingeleitet worden ist, regelt die EuUntVO die Frage der internationalen Zuständigkeit.

#### ► Prüfungsschritt 3

Hat die antragsgegnerische Partei sich rügelos eingelassen, so begründet Art. 5 EuUntVO die internationale (und auch örtliche) Zuständigkeit.

#### ► Prüfungsschritt 4

Haben die Parteien eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen, die gemäß Art. 4 EuUntVO wirksam ist, so regelt die Vereinbarung abschließend die Frage der internationalen Zuständigkeit.

#### ► Prüfungsschritt 5

Andernfalls besteht die internationale Zuständigkeit, wenn eine der Alternativen des Art. 3 EuUntVO einschlägig ist, wobei Art. 6–8 EuUntVO zu beachten sind.

#### ► Prüfungsschritt 6

Handelt es sich um eine einstweilige Anordnung, so ist nach Art. 14 EuUntVO noch zu prüfen, ob sich eine internationale Zuständigkeit aus §§ 105, 50 FamFG ergibt.

<sup>243</sup> Dies gilt auch für die Beschwerdeinstanz, BGH FamRZ 2021, 1908 m. w. N.

## I Lugano-Übereinkommen II (LugÜ II)

Auf das LugÜ II ist für Fragen der internationalen Zuständigkeit nur zurückzugreifen, wenn die antragsgegnerische Partei ihren Wohnsitz in Island, Norwegen oder der Schweiz hat oder die internationale Zuständigkeit der Gerichte in einem dieser Staaten durch Gerichtsstandsvereinbarung begründet ist, Art. 64 Abs. 2 lit. a) LugÜ II. Ansonsten tritt das LugÜ II gegenüber der EuUntVO zurück, Art. 69 Abs. 2 EuUntVO.

Derjenige, der seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat, kann dort unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit verklagt werden, Art. 2 LugÜ II. Art. 5 Nr. 2 LugÜ II enthält Sondervorschriften für Unterhaltsverfahren. Hiernach kann die Unterhaltsklage am Ort erhoben werden, an dem der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dieser Gerichtsstand gilt auch für die öffentliche Hand, die übergegangene Unterhaltsansprüche geltend macht.<sup>244</sup> Art. 23 LugÜ II regelt die Zuständigkeitsvereinbarung, Art. 24 LugÜ II die Zuständigkeitsbegründung durch rügelose Einlassung.<sup>245</sup>

## II Europäische Unterhaltsverordnung (EuUntVO)

perpetuatio  
fori

Eine einmal begründete internationale Zuständigkeit fällt durch Änderung der Umstände während des laufenden Verfahrens nicht weg, sog. Grundsatz der *perpetuatio fori*. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Antrag geändert wird.<sup>246</sup>

Die internationale Zuständigkeit ist von Amts wegen zu prüfen. Ist das angerufene Gericht international nicht zuständig, muss es sich von Amts wegen für unzuständig erklären, Art. 10 EuUntVO.

Aufgrund ihrer universellen Wirkung regelt die EuUntVO die Zuständigkeitsfrage auch dann, wenn der Auslandsbezug ein solcher zu einem Drittstaat ist.

### 1 Gerichtsstand aufgrund rügeloser Einlassung

Art. 5 EuUntVO regelt die Zuständigkeit aufgrund rügeloser Einlassung. Eine Rüge, die in jeder Instanz zu erfolgen hat,<sup>247</sup> wird in der ersten Antragsrüge verlangt.<sup>248</sup> Auf diese Weise wird ein eigentlich unzulässiger Antrag, weil für ihn die internationale Zuständigkeit fehlt, zulässig.

<sup>244</sup> EuGH in der Sache *Steenbergen* ./ *Baten*, Urt. v. 14.11.2002, C-271/00, FamRZ 2003, 85; anders OLG Brandenburg FamRZ 2022, 449.

<sup>245</sup> Zu Einzelheiten *Vollmer*, Das revidierte Luganer Übereinkommen insbesondere im Verhältnis zwischen Deutschland und der Schweiz – zugleich eine Besprechung des EuGH-Urteils vom 20.12.2017, juris – Die Monatszeitschrift 2018, 266.

<sup>246</sup> BGH FamRZ 2013, 1113.

<sup>247</sup> BGH NJW 2007, 3501.

<sup>248</sup> OLG Koblenz FamRZ 2015, 1618.

- Die internationale Zuständigkeit aufgrund rügeloser Einlassung ist auch beim Kindesunterhalt möglich.
- Die rügelose Einlassung begründet eine internationale wie örtliche Zuständigkeit, selbst im Fall einer anderslautenden Gerichtsstandsvereinbarung.

## 2 Gerichtsstandsvereinbarung

Die EuUntVO ermöglicht es den Beteiligten, eine Gerichtsstandsvereinbarung zu treffen. Eine wirksame parteiliche Regelung zur internationalen Zuständigkeit ist vorrangig.

Für alle Unterhaltsverpflichtungen – außer Minderjährigenunterhalt, Art. 4 Abs. 3 EuUntVO – steht als Prorogationsmöglichkeit das Gericht eines EU-Mitgliedstaates zur Verfügung, in dem ein Beteiligter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Art. 4 Abs. 1 lit. a) EuUntVO oder dessen Staatsangehörigkeit ein Beteiligter hat, Art. 4 Abs. 1 lit. b) EuUntVO.

Prorogationsmöglichkeit

Für Ehegatten eröffnet Art. 4 Abs. 1 lit. c) EuUntVO darüber hinaus zusätzliche Möglichkeiten im Hinblick auf deren gegenseitige Unterhaltsverpflichtungen: Die Ehegatten können bestimmen, dass das Scheidungsgericht international auch für die Unterhaltsverpflichtungen zwischen ihnen zuständig ist, Art. 4 Abs. 1 lit. c) i) EuUntVO. Sie können auch durch Gerichtsstandsvereinbarung bestimmen, dass das Gericht des EU-Mitgliedstaates international zuständig ist, in dem sie mindestens ein Jahr lang ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten, Art. 4 Abs. 1 lit. c) ii) EuUntVO.

Diese auf den Ehegattenunterhalt bezogenen Wahlmöglichkeiten gelten sowohl für den Trennungs- als auch den nachehelichen Unterhalt.

Um den Schutz der schwächeren Partei zu gewährleisten, ist eine Gerichtsstandsvereinbarung bei Unterhaltspflichten gegenüber einem Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ausgeschlossen, Art. 4 Abs. 3 EuUntVO.

Für eine Gerichtsstandsvereinbarung ist lediglich Schriftform erforderlich, Art. 4 Abs. 2 EuUntVO. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, erfüllen die Schriftform.

Schriftform

- Mithilfe einer Gerichtsstandsvereinbarung oder über einen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts der unterhaltsberechtigten Person kann Einfluss auf das anwendbare Recht genommen werden.<sup>249</sup>
- In einem Fall mit Drittstaatenbezug, also wenn der andere Staat nicht EU-Mitgliedstaat ist, regelt das Recht des Drittstaates (einschließlich dort geltender internationaler Übereinkommen) die Frage, ob die deutsche Entscheidung anerkannt wird. Dies kann insbesondere dann kritisch sein, wenn die interna-

<sup>249</sup> Siehe hierzu näher unter »Anwendbares Recht« unten Teil 5 F (S. 107).

tionale Zuständigkeit des deutschen Gerichts auf einer Gerichtsstandsvereinbarung beruht.<sup>250</sup> Dies ist vor dem Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung zu bedenken.

### 3 Gerichtsstand bei Fehlen einer Vereinbarung

Die EuUntVO sieht die internationale Zuständigkeit für einen Unterhaltsprozess, wenn keine wirksame Vereinbarung hierüber getroffen worden ist, alternativ bei dem Gericht:

- des Ortes, an dem der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Art. 3 lit. a) EuUntVO, oder
- des Ortes, an dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Art. 3 lit. b) EuUntVO (anwendbar auch auf eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung bei Legalzession<sup>251</sup>), oder
- das nach seinem Recht für ein Verfahren in Bezug auf den Personenstand zuständig ist, wenn in der Nebensache zu diesem Verfahren über eine Unterhaltssache zu entscheiden ist, es sei denn, diese Zuständigkeit begründet sich einzig auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien, Art. 3 lit. c) EuUntVO (handelt es sich um ein Scheidungsverfahren in Deutschland, enthält § 25 Abs. 1 Nr. 1 AUG Ausführungsvorschriften; für ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren § 25 Abs. 1 Nr. 2 AUG<sup>252</sup>), oder
- das nach seinem Recht für ein Verfahren in Bezug auf die elterliche Verantwortung zuständig ist, wenn in der Nebensache zu diesem Verfahren über eine Unterhaltssache zu entscheiden ist, es sei denn, diese Zuständigkeit beruht einzig auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien, Art. 3 lit. d) EuUntVO (in Deutschland nicht einschlägig).

gewöhnlicher Aufenthalt

Der in der EuUntVO nicht definierte Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts ist verordnungskonform auszulegen. Dies ist, vereinfacht gesagt, der Ort, an dem eine Person sich ständig niedergelassen und ihren tatsächlichen Lebensmittelpunkt begründet hat. Es geht um die Frage der Integration. Eine Mindestdauer gibt es nicht. Es kann, auch wenn die Auslegung des Begriffs gewöhnlicher Aufenthalt autonom i. S. d. der jeweiligen Verordnung zu erfolgen hat, wegen der

**250** Siehe hierzu näher unter Teil 5 G II 2 (S. 130).

**251** EuGH in der Sache *WV./ Landkreis Harburg*, Urt. v. 17. 9. 2020, C-540/19, NJW 2020, 3229; so auch OLG Thüringen FamRZ 2021, 623; OLG Stuttgart FamRZ 2021, 1466.

**252** Dazu *Hau*, Konflikte zwischen dem AUG und der EuUntVO, in: *Budzikiewicz/Heiderhoff/Klinkhammer/Niethammer-Jürgens* (Hrsg.), *Dialog Internationales Familienrecht – Neue Impulse im europäischen Familienkollisionsrecht*, 2021, 145, 157.